

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

15. November 2023

Beschluss: KR 2023-600; Geschäft-
/Dossier: 2018-524; Aktenplan: 4.2.5
IDG-Status: öffentlich; Ref: AMB
Publikation: integral

Bahnhofkirche: Vertragserneuerung

Ausgangslage

Der Vertrag für die Bahnhofkirche zwischen den verschiedenen Trägerorganisationen stammt aus dem Jahr 2004 und musste aktualisiert werden.

Der aktualisierte Vertrag wurde vom Rechtsdienst der Landeskirche wie auch von dem der Körperschaft geprüft und ist von der Begleitkommission in der vorliegenden Form gutgeheissen worden. Er wird nun dem Kirchenrat zur Unterzeichnung vorgelegt.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Folgender Vertrag wird genehmigt:

Vertrag

betreffend die

Bahnhofkirche im Zürcher Hauptbahnhof

Zwischen

der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,

vertreten durch den Kirchenrat.

Dieser vertreten durch Michel Müller, Kirchenratspräsident, und Stefan Grotefeld, Kirchenratsschreiber,
und der

Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,

vertreten durch den Synodalarat,

dieser vertreten durch Raphael Meyer, Synodalaratspräsident, und Markus Hodel Generalsekretär,

und der

Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich,

vertreten durch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch Annelies Hegnauer, Präsidentin Kirchenpflege, und Michela Bässler,

Kirchgemeindeschreiberin

und dem

Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch Barbara Suter, Präsidentin, und Jürg Tribelhorn, Geschäftsführer

1. Zweck des Vertrags

Unter der Bezeichnung „Bahnhofkirche“ führen die Vertragsparteien im Hauptbahnhof Zürich als kirchlichen Dienst einen Ort der spirituellen Präsenz, der Begegnung und des seelsorgerlichen Gesprächs.

Die Dienstleistungen der Bahnhofkirche sind unentgeltlich und richten sich an alle Menschen im Hauptbahnhof Zürich, unabhängig von Konfessions- und Religionszugehörigkeit.

2. Organisation

Die Bahnhofkirche umfasst:

- 2.1 Kommission Bahnhofkirche,
- 2.2 Seelsorgeteam,
- 2.3 Freiwilligenteam.

3. Kommission Bahnhofkirche

- 3.1 Die Kommission Bahnhofkirche besteht aus je einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter:
 - des Kirchenrats der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,
 - des Synodalrats der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,
 - der Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich,
 - des Vorstands des Verbandes römisch-katholischer Kirchgemeinden der Stadt Zürich
- 3.2 In der Kommission Bahnhofkirche nehmen zusätzlich mit beratender Stimme Einsitz je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - des Generalvikars für die Kantone Zürich und Glarus,
 - der zuständigen Abteilung der Gesamtkirchlichen Dienste der Evangelisch-reformierten Landeskirche,
 - der zuständigen Bereichsleitung der Verwaltung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,
 - der SBB AG Immobilien,
 - der Kantonspolizei im Hauptbahnhof Zürich,
 - der SOS Bahnhofhilfe (Compagna & Pro Filia) im Hauptbahnhof,
 - die beiden leitenden Seelsorgenden.
- 3.3 Die Kommission konstituiert sich selbst und wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren die oder den Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission, welche die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich oder den Verband der Römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich in der Kommission vertreten.
- 3.4 Die Kommission trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einer Sitzung. Die oder der Vorsitzende lädt jeweils unter Angabe der Geschäfte zur Sitzung ein. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst.
- 3.5 Die oder der Vorsitzende zeichnet für die Bahnhofkirche kollektiv zu zweien mit einem stimmberechtigten Mitglied der Kommission, das der anderen Konfession angehört.
- 3.6 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind. Diese sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Ergibt sich bei Abstimmungen oder Wahlen Stimmengleichheit, so steht dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 3.7 Bei Bedarf kann die Kommission Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.
- 3.8 Die Kommission kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
- 3.9 Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Leitbilds der Bahnhofkirche sowie der entsprechenden Stellenbeschriebe der leitenden Seelsorgerinnen und Seelsorger,

- Aufsicht über die Tätigkeit der Seelsorge gemäss Leitbild, Stellenbeschrieben und Kommissionsbeschlüssen,
 - Kenntnisnahme des Jahresberichts bzw. Tätigkeitsberichts der leitenden Seelsorgerinnen und Seelsorger,
 - Ansprechstelle für die leitenden Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger,
 - Vertretung der Bahnhofkirche gegen aussen,
 - Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zu Handen der Vertragsparteien,
 - Antragstellung an die Vertragsparteien für Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind,
 - Antragstellung an die Vertragsparteien für Wechsel der administrativen Zuordnung,
 - Bewilligung von Nachtragskrediten zu budgetierten Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 20'000 pro Jahr zu Handen der Vertragsparteien,
 - Antrag auf Anstellung oder Entlassung einer Seelsorgerin bzw. eines Seelsorgers zu Handen der Vertragsparteien, wobei die zu besetzenden Stellenprozente möglichst ausgewogen auf die Evangelisch-reformierte und die Römisch-katholische Konfession aufgeteilt werden,
 - Antragstellung an die Vertragsparteien über eine allfällige Veränderung der Stellenprozente im Seelsorgebereich.
- 3.10 Die unter Ziffer 3.9 genannten Aufgaben werden durch die leitenden Seelsorgenden zu Handen der Kommission vorbereitet, sofern es sich nicht um die Anstellung oder die Entlassung der leitenden Seelsorgenden handelt.

4. Das Seelsorgeteam

- 4.1 Das Seelsorgeteam besteht aus zwei leitenden Seelsorgenden, die je einer der beiden Konfessionen angehören, sowie aus weiteren Seelsorgenden ohne Leitungsfunktion.
- 4.2 Seitens der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, seitens der Römisch-katholischen Körperschaft wird eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger in einem gleichen Umfang von je mindestens 100% nach dem für die betreffende Institution jeweils geltenden Personalrecht angestellt und besoldet. Die personalrechtliche Verantwortung über die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger richtet sich nach dem Recht jener Institution, der sie angehören.
- 4.3 Die Anstellung erfolgt seitens der Evangelisch-reformierten Landeskirche durch den Kirchenrat nach Rücksprache mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der Stadt Zürich, seitens der Römisch-katholischen Körperschaft durch den Synodalrat mit Zustimmung des Verbands der Römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich und des Generalvikars.
- 4.4 Die leitenden Seelsorgenden führen die Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung gemäss dem Leitbild und den Stellenbeschrieben aus. Bei längerer Verhinderung sorgen der Kirchenrat bzw. der Synodalrat mit Kirchenpflege bzw. Verbandsvorstand sowie Generalvikar für eine Stellvertretung.
- 4.5 Die leitenden Seelsorgenden verfügen über die im Budget eingestellten Mittel.

5. Das Freiwilligenteam

- 5.1 Freiwillige, welche die Seelsorgerinnen und Seelsorger in ihrer Tätigkeit unterstützen, bilden das Freiwilligenteam.
- 5.2 Die Freiwilligen werden nicht besoldet. Ihre Spesen werden vergütet. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aus- und Weiterbildung. Sie erhalten in ihrem Dienst entsprechende Anerkennung. Der Ersatz der Spesen und die Weiterbildung richten sich nach den Regelungen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.
- 5.3 Im Freiwilligenteam sollen beide Konfessionen angemessen vertreten sein.

6. Administrative Zuordnung der Bahnhofkirche

Die Bahnhofkirche ist administrativ der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zugeordnet. Diese führt die Rechnung und stellt nach Beschluss der Kommission allfälliges Sekretariatspersonal an und sorgt für die erforderlichen Versicherungen.

7. Finanzen

- 7.1 Bis zur Rechtskraft des Budgets gilt als Arbeitsgrundlage und Ausgabenbefugnis das Budget des Vorjahres mit Ausnahme der ausserordentlichen Budgetpositionen.

- 7.2 Die Vertragsparteien tragen den Gesamtaufwand für die Bahnhofkirche zu gleichen Teilen. Hiervon ausgenommen ist die Entlohnung der Seelsorgerinnen und Seelsorger, die je durch die anstellende Vertragspartei erfolgt.

8. Vertragsänderung und Vertragsauflösung

- 8.1 Änderungen dieses Vertrags erfordern die schriftliche Zustimmung aller Vertragsparteien.
- 8.2 Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten durch jede Vertragspartei auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- 8.3 Bei Kündigung durch eine oder mehrere Vertragsparteien wird die Bahnhofkirche durch die verbleibenden Vertragsparteien weitergeführt, es sei denn, die verbleibenden Vertragsparteien beschliessen die Auflösung der Bahnhofkirche.
- 8.4. Im Fall der Kündigung dieses Vertrags besteht weder Anspruch auf finanzielle Entschädigung für eigene Aufwendungen noch Anspruch auf Herausgabe von Eigentum. Ausgenommen hiervon sind die konfessionsspezifischen Gegenstände, die bei gleichzeitiger Kündigung beider Vertragsparteien derselben Konfession diesen herauszugeben sind.
- 8.5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Auflösung dieses Vertrags richten sich nach Art. 548 ff. OR.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Jede Vertragspartei bestimmt eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter. Diese bestimmen durch einstimmigen Beschluss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.
Das Schiedsgericht versucht vor der Durchführung des Schiedsverfahrens, die Vertragsparteien zu einigen. Es kann zu diesem Zweck auffordern, den Sachverhalt in einer kurzen Eingabe darzustellen.
Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.
- 9.2 Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung und Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 20. Dezember 2004.

10. Genehmigung

Dem vorliegenden Vertrag haben zugestimmt

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Der Präsident	Der Kirchenratsschreiber
Michel Müller	Stefan Grotefeld

Der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Der Präsident	Der Generalsekretär
Raphael Meyer	Markus Hodel

Die Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

Die Präsidentin	Die Kirchgemeindeschreiberin
Annelies Hegnauer	Michela Bässler

Der Vorstand des Verbandes der Römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Die Präsidentin	Der Geschäftsführer
Barbara Suter	Jürg Tribelhorn

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Christina Huppenbauer, Leiterin Spezialseelsorge
- Kirchenratskanzlei, zur weiteren Bearbeitung (Einholung der Unterschriften)

Für richtigen Auszug

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Schudel'.

Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei